

Statuten des Vereins *Pro Tschiertschen*



Statuten des Vereins *Pro Tschiertschen**

Erlassen am 24. Oktober 1981
Revidiert am 2. November 1985
Revidiert am 5. März 2005

Art. 1

Unter dem Namen „Pro Tschiertschen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Tschiertschen

Name,
Sitz

Art. 2

Ziele des Vereins:

- Förderung einer örtlichen Entwicklung, die natürliche und kulturelle Gegebenheiten des Ortes und der Umgebung nachhaltig nutzt
- Förderung der Pflege des Ortsbilds sowie der Natur und Landschaft
- Beiträge zum kulturellen Angebot in Form von Veranstaltungen
- Herausgabe und Förderung von Publikationen mit Bezug zur Region

Zweck, Ziel,
Aufgabe

Der Verein Pro Tschiertschen strebt diese Ziele durch eigene Aktivitäten sowie durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Initiativen im örtlichen, regionalen und weiteren Umfeld an.

*

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres oder Ausschluss durch den Vereinsvorstand aus wichtigen Gründen

Mitglied-
schaft

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Organe

Art. 5

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, des Voranschlages und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen

Mitglieder-
versammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zwanzig Tage im Voraus einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Einberufung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Verhandlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen,

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen

Statutenänderungen sind mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Aktuar/der Aktuarin zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Protokoll

Art. 7

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident/Präsidentin, Aktuar/Aktuarin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin

Vorstand

und ein bis drei Beisitzern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.
Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre.

Art. 8

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung der Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen
- Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Ausarbeiten von Arbeitsprogrammen
- Entscheide über einmalige Aufwendungen pro Jahr bis zu Fr. 3'000.—und Aufwendungen bis zu Fr. 500.—
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch anderen Mitgliedern übertragen oder Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einsetzen.

Art. 9

Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Aufgaben
des Vorstandes

Einberufung
des Vorstandes

Beschluss-
fähigkeit

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen und einer stellvertretenden Person.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre

Kontrollstelle

Art. 11

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Ertragnissen

Rechnungswesen

anderer Art

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenhalber, haben aber Anspruch auf Entschädigung der Spesen.

Vergütung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

Art. 14

Zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an eine Institution, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.

Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 15

Die vorstehenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Tschiertschen, den 5. März 2005

Pro Tschiertschen

Der Präsident: Georg Jäger

Der Protokollführer: Reto Brüesch

Nachtrag: Der Vereinsname lautet seit 2010: *Pro Tschiertschen-Praden